

## Hebammengebühren

Beihilferechtlich maßgeblich ist seit 26.05.2010 die „Verordnung des Sozialministeriums über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen und Entbindungspfleger außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Hebammengebührenordnung -HebGebO-)“. Sie lehnt sich damit im Ergebnis an die Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung an. Berechnungsgrundlage ist nach dortigem § 2 der „Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V“, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und den Spitzenverbänden der Krankenkassen, geschlossen wurde, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vergütungsvereinbarung zum 01.07.2014 wurde auf ein Jahr festgelegt und sollte zum 01.07.2015 vom Sicherstellungszuschlag abgelöst werden. Die Berufsverbände der Hebammen und der GKV-Spitzenverband konnten aber bis jetzt keine endgültige Vereinbarung über die Vergütungssätze erzielen. Übergangsweise wurde für einzelne Positionen „Haftpflichtzulagen“ beschlossen. Die Schiedsstelle wird vermutlich frühestens Ende Juli 2015 über die endgültigen Beträge, auch die geforderte Honorarerhöhung um 5 %, entscheiden.

- Die Höhe der **Gebühren und das Wegegeld** ist nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand der Leistung zu bemessen und kann bis zum **1,8 fachen** der in der Hebammen-Vergütungsvereinbarung genannten Beträge erhoben und berücksichtigt werden. Zur besseren Übersicht wurden diese Beträge bereits in die nachfolgende Aufstellung aufgenommen,
- für **Auslagen und Abrechnung der Betriebskostenpauschale** ist hingegen der auch für die gesetzlich Versicherten vorgesehene **einfache Satz** zu berechnen (s. § 11 Abs. 1 BVO Anm. 6),
- Auslagen sind Aufwendungen für angewandte Arzneimittel und verwendeten Materialien. **Materialien** werden – ebenfalls wie bei den gesetzlich Versicherten - über eine Pauschale nach der Vergütungsvereinbarung abgerechnet; abweichend davon werden **Arzneimittel** in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt,
- im Leistungsverzeichnis der gesetzlich Versicherten enthalten sind vielfache Einschränkungen. Sie finden im Geschäftsbereich des KVBW bis auf wenige Ausnahmen b.a.W. keine Anwendung. Die anzuwendenden Einschränkungen sind nachfolgend in Normalschrift, die nicht zu beachtenden *kursiv* gedruckt.
- Die Rechnung muss enthalten:
  - o Datum der Erbringung der jeweiligen Leistung,
  - o Nummer des Gebühren- und Leistungsverzeichnisses mit Bezeichnung und Betrag der jeweiligen Leistung sowie den Steigerungssatz,
  - o bei Fahrkosten deren Berechnung,
  - o bei Auslagen deren Art und ggf. Höhe.

## Leistungsverzeichnis nach dem „Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V“

### Allgemeine Bestimmungen

Anwendungen der vierstelligen Positionsnummern nach dem Leistungsverzeichnis

- a) Leistungen mit der **Endziffer 0** werden bei der Abrechnung verwendet für ambulante hebammenhilfliche Leistungen an der Versicherten. Ambulante hebammenhilfliche Leistungen im Sinne dieser Bestimmung liegen auch vor, wenn sich die Versicherte in einer Einrichtung befindet, ohne dass der Aufenthalt für die Versicherte im unmittelbaren Zusammenhang mit Schwangerschaft, Geburt oder Wochenbett steht (z.B. Kinderkrankenhaus, Psychiatrie, Beinbruch mit Krankenhausaufenthalt).
- b) Leistungen mit der **Endziffer 1** werden bei der Abrechnung verwendet, wenn die Leistungen durch **Beleghebammen** während des Krankenhausaufenthaltes der Versicherten erfolgen. Damit umfasst sind auch Geburten, bei denen die Versicherte das Krankenhaus nach der Geburt zeitnah wieder verlässt. Dabei sind die Beleghebammen in einem Dienst- oder Schichtsystem oder im Bereitschaftsdienst tätig.
- c) Leistungen mit der **Endziffer 2** werden bei der Abrechnung verwendet, wenn die Leistungen durch **Beleghebammen** während des Krankenhausaufenthaltes der Versicherten in einer **1:1-Betreuung** erfolgen. Damit umfasst sind auch Geburten, bei denen die Versicherte das Krankenhaus nach der Geburt zeitnah wieder verlässt. Zwischen den Beleghebammen und den Versicherten wurde dabei im Voraus die 1:1-Betreuung schriftlich vereinbart und die Geburt im Krankenhaus durchgeführt, ohne dass Leistungen an anderen Versicherten parallel erfolgten.
- d) Bei der Abrechnung von Wegegeldpositionen durch Beleghebammen werden die Positionsnummern gemäß den Buchstaben b) und c) mit den Endziffern 1 und 2 angewendet. Werden dabei von den Beleghebammen auf dem gleichen Weg auch Leistungen nach Buchstabe a) für weitere Versicherte erbracht, erfolgt die anteilige Abrechnung der Wegegeldpositionen für sämtliche Versicherte mit den Positionsnrn., die mit der Endziffer 0 enden.

---

### Nachrichtlich Wortlaut des § 5 der Hebammen-Vergütungsvereinbarung – HebGV - (= Anlage 1 zum Vertrag nach § 134a SGB V), gültig ab 01.01.2014:

#### „ § 5 Zuschläge

(1) Erfolgen die Leistungen der Hebamme zur Nachtzeit, an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag von 20 %. Als Nacht im Sinne dieses Vertrags gilt die Zeit von 20:00 bis 8:00.

(2) Der maßgebliche Zeitpunkt für die Berücksichtigung des Zuschlags ist im Leistungsverzeichnis angegeben. Bezüge und Erläuterungen innerhalb des Leistungsverzeichnisses gelten immer auch für die entsprechende Position mit Zuschlag.“

Im nachfolgenden Leistungsverzeichnis sind jeweils die Beträge mit und ohne Zuschlag nach § 5 HebGV aufgeführt:

Bsp. Nr. 1800 Wochenbettbetreuung 1fach 31,28 €, 1,8fach 56,30 €

Nr. 1810 mit Zuschlag nach § 5 HebGV: 1fach 37,51 €, 1,8fach 67,52 €

## HAFTPFLICHTZULAGE

**§1**  
Für ab dem 01.07.2015 erbrachte Leistungen werden vorläufig die mit dem Vertrag vom 15.08.2014 geschaffenen Positionsnummern zur Haftpflichtzulage bis zum Inkrafttreten einer Neufassung des Vergütungsverzeichnisses nach Maßgabe der folgenden Tabelle übergangsweise fortgeführt. Diese Positionsnummern können nur zusammen mit den jeweils genannten korrespondierenden Positionsnummern abgerechnet werden.

**§2**  
Da das von der Versicherten unterschriebene Versichertenformular für die Geburt bereits über die jeweiligen geburtshilflichen Abrechnungspositionen als begleitende Rechnungsunterlage von der abrechnenden Hebamme vorzulegen ist, ist eine zusätzliche Quittierung für die Positionsnummer nach § 1 nicht erforderlich

**§3**  
Die Positionsnummern nach § 1 können nur gemeinsam mit den korrespondierenden geburtshilflichen Abrechnungspositionen abgerechnet werden. Für Geburten, die bereits seit dem 01.07.2015 und vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung betreut und abgerechnet wurden, sind die Positionsnummern nach § 1 gesondert im Rahmen des DTA § 301a SGB V mit dem Verarbeitungskennzeichen „01“ (Abrechnung ohne Besonderheiten) abzurechnen. Die Anlage 3 (Abrechnungsmodalitäten) des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V gilt entsprechend.

**§4**  
Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.07.2015 in Kraft. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Inkrafttreten einer Neufassung des Vertrages nach § 134a SGB V. Der vorliegenden Vereinbarung kommt keine präjudizierende Wirkung für das anhängige Schiedsverfahren zu. Sie schließt insbesondere eine Vereinbarung bzw. Festsetzung von ihr abweichender (rückwirkender) Regelungen für den Zeitraum ab dem 01.07.2015 nicht aus.

	<b>Haftpflichtzulage</b>	1,0 fache	1,8 fache
0991	<b>für eine Geburt ab dem 01.07.2015 im Krankenhaus als Beleghebamme</b>	8,81 €	15,86 €
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 0901 bzw. 0911.</i>		
0992	<b>für die Geburt ab dem 01.07.2015 im Krankenhaus als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung</b>	20,00 €	36,00 €
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 0902 bzw. 0912.</i>		
	<b>Haftpflichtzulage</b>	1,0 fache	1,8 fache
1090	<b>für eine außerklinische Geburt ab dem 01.07.2015 in einer Einrichtung unter ärztlicher Leistung</b>	10,00 €	18,00 €
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1000 bzw. 1010.</i>		
	<b>Haftpflichtzulage</b>	1,0 fache	1,8 fache
1190	<b>für eine Geburt ab dem 01.07.2015 in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung Krankenhaus als Beleghebamme</b>	32,00 €	57,60 €
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1100 bzw. 1110.</i>		
	<b>Haftpflichtzulage</b>	1,0 fache	1,8 fache
1290	<b>für eine Hausgeburt ab dem 01.07.2015</b>	100,00 €	180,00 €
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1200 bzw. 1210.</i>		

	<b>Haftpflichtzulage</b>	<b>1,0 fache</b>	<b>1,8 fache</b>
1690	<b>für eine nicht vollendete Geburt ab dem 01.07.2015 als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	10,00 €	18,00 €
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1600 bzw. 1610.</i>		
1691	<b>für eine nicht vollendete Geburt ab dem 01.07.2015 als Beleghebamme</b>	10,00 €	18,00 €
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1601 bzw. 1611.</i>		
1692	<b>für eine nicht vollendete Geburt ab dem 01.07.2015 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung</b>	10,00 €	18,00 €
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1602 bzw. 1612.</i>		
	<b>Haftpflichtzulage</b>	<b>1,0 fache</b>	<b>1,8 fache</b>
1790	<b>für eine 2. Hebamme für Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt ab dem 01.07.2015, für jede angefangene halbe Stunde als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	3,00 €	5,40 €
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1700 bzw. 1710.</i>		
1791	<b>für 2. Hebamme für Hilfe bei einer klinischen Geburt oder Fehlgeburt ab dem 01.07.2015, für jede angefangene halbe Stunde als Beleghebamme</b>	3,00 €	5,40 €
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1701 bzw. 1711.</i>		
1792	<b>für eine 2. Hebamme für Hilfe bei einer klinischen Geburt oder Fehlgeburt ab dem 01.07.2015, für jede angefangene halbe Stunde als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung</b>	3,00 €	5,40 €
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1702 bzw. 1712.</i>		

## A. Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	<b>Beratung der Schwangeren, auch mittels Kommunikationsmedium</b>		
0100	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	6,53 €	11,75 €
0101	<b>als Beleghebamme</b>	6,53 €	11,75 €
0102	<b>als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung</b>	6,53 €	11,75 €
	<p><i>Die Gebühr nach der Nr. 010x ist während der Schwangerschaft insgesamt höchstens zwölf Mal berechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach der Nr. 010x ist neben den Nrn. 0200; 0300; 040x; 050x; 0501; und 0800 nur dann berechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach der Nr. 010x kann an demselben Tag nur dann mehr als einmal berechnet werden, wenn die mehrmalige Erbringung der Leistung an demselben Tag durch die Beschaffenheit des Falles geboten war. Eine mehrmalige Berechnung an demselben Tag ist in diesem Fall in der Rechnung unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit der Leistungserbringung näher zu begründen.</i></p>		
	<b>Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt, mindestens 30 Minuten, je angefangene 15 Minuten</b>		
0200	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	8,43 €	15,17 €
	<p><i>Die Gebühr nach der Nr. 0200 ist bei jeder Schwangeren einmal im Umfang von bis höchstens 90 Minuten, bei geplanter Geburt zu Hause oder in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung ein weiteres Mal im Umfang von bis zu 90 Minuten berechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Absicht der Versicherten zu Hause bzw. in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung zu gebären, ist nach § 4 zu dokumentieren.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach der Nr. 0200 ist neben Leistungen nach den Nrn. 010x; 040x, 050x; 060x und 0800 nur dann berechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</i></p>		
	<b>Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren nach Maßgabe der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
0300	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	25,21 €	45,38 €
	<p><i>Die Vorsorgeuntersuchung umfasst folgende Leistungen:</i> Gewichtskontrolle, Blutdruckmessung, Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker, Kontrolle des Standes der Gebärmutter, Feststellung der Lage, Stellung und Haltung des Kindes, Kontrolle der kindlichen Herztöne, allgemeine Beratung der Schwangeren, Dokumentation im Mutterpass des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p><i>Die Gebühr nach der Nr. 0300 ist berechnungsfähig</i></p> <p>a) <i>bei normalem Schwangerschaftsverlauf,</i></p> <p>b) <i>bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vornimmt oder wenn die Schwangere wegen des pathologischen Schwangerschaftsverlaufs ärztliche Betreuung trotz Empfehlung der Hebamme nicht in Anspruch nehmen möchte.</i></p> <p><i>Die Leistung nach der Nr. 0300 ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.</i></p>		

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	<b>Entnahme von Körpermaterial</b> zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation im Mutterpass nach den Mutterschafts-Richtlinien und Befundübermittlung.		
0400	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	6,42 €	11,56 €
0401	<b>als Beleghebamme</b>	6,42 €	11,56 €
0402	<b>als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung</b>	6,42 €	11,56 €
	<i>Die Gebühr nach der Nr. 040x ist auch abrechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial zur Risikoabklärung notwendig ist oder die Schwangere sich nach Nr. 0300 b) in Hebammenbetreuung befindet oder die Entnahme ärztlich angeordnet ist. Die Leistungen nach der Nr. 040x ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurden.</i>		
	<b>Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene 30 Minuten</b>		
0500	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	16,89 €	30,40 €
0501	<b>als Beleghebamme</b>	16,89 €	30,40 €
0502	<b>als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung</b>	16,89 €	30,40 €
	<i>Dauert die Leistung nach den Nrn. 050x und 051x länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen.</i>		
	<b>Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene 30 Minuten bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen (gemäß § 5 Abs. 1)</b>		
0510	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	20,26 €	36,47 €
0511	<b>als Beleghebamme</b>	20,26 €	36,47 €
0512	<b>als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung</b>	20,26 €	36,47 €
	<i>Dauert die Leistung nach den Nrn. 050x und 051x länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i>		
	<b>Cardiotokografische Überwachung</b> bei Indikation nach Maßgabe der Anlage 2 zu den Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung einschl. Dokumentation im Mutterpass nach den Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.		
0600	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	7,22 €	13,00 €
0601	<b>als Beleghebamme</b>	7,22 €	13,00 €
0602	<b>als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung</b>	7,22 €	13,00 €
	<i>Die Gebühr für die Leistung nach der Nr. 060x ist je Tag höchstens zwei Mal berechnungsfähig, es sei denn, dass weitere Überwachungen ärztlich angeordnet werden.</i>		

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	<b>Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe</b> bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)		
0700	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	6,47 €	11,65 €
	<i>Die Gebühr für die Leistung nach der Nr. 0700 umfasst insbesondere die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik. Diese Leistungen sind immer eine ambulante hebammenhilfliche Leistung im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen, Buchstabe a).</i>		
	<b>Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung</b> auf ärztliche Anordnung höchstens 28 Unterrichtseinheiten á 15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit.		
0800	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	8,43 €	15,17 €
	<i>Die Gebühr für die Leistung nach der Nr. 0800 umfasst insbesondere die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik. Diese Leistungen sind immer eine ambulante hebammenhilfliche Leistung im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen, Buchstabe a).</i>		

## B. Geburtshilfe

### Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Gebühren für die Leistungen nach den Nrn. 090x bis 131x umfassen die Hilfe für die Dauer von bis zu acht Stunden vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Gesondert berechnungsfähig sind ggf. Leistungen nach den Nrn. 140x, 150x, 240x, 2401 und 250x. Eine abgebrochene außerklinische Geburt nach 1600 oder 1610 und eine Beleggeburt nach den Nrn. 0902 oder 0912 und 1602 oder 1612 können im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang nebeneinander abgerechnet werden, wenn die Hebamme, die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände in die Klinik überweist, begleitet oder als Beleggeburt beendet.
- b) Die jeweilige Gebühr steht der Hebamme auch dann zu, wenn sie erst nach der Geburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung der Mutter und des Kindes Hilfe leisten konnte.
- c) Die Gebühren für Leistungen nach den Nrn. 090x 091x, 130x sowie 131x können auch dann berechnet werden, wenn die Geburt oder Fehlgeburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde.
- d) Die Gebühr für Leistungen nach den Nrn. 160x, sowie 161x umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu fünf Stunden vor Beendigung der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen.

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	<b>Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus</b>		
0901	als Beleghebamme <i>ab 01.07.2015 einschließlich der Haftpflichtzulage nach der Nr. 0991</i>	275,22 € <i>ab 01.07.2015</i> 284,03 €	495,40 € <i>ab 01.07.2015</i> 511,26 €
0902	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung <i>ab 01.07.2015 einschließlich der Haftpflichtzulage nach der Nr. 0992</i>	288,72 € <i>ab 01.07.2015</i> 308,72 €	519,70 € <i>ab 01.07.2015</i> 555,70 €
	<b>Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen (gemäß § 5 Abs. 1)</b>		
0911	Analog Nr. 0901 <i>ab 01.07.2015 einschließlich der Haftpflichtzulage nach der Nr. 0991</i>	328,67 € <i>ab 01.07.2015</i> 337,48 €	591,61 € <i>ab 01.07.2015</i> 607,47 €
0912	Analog Nr. 0902 <i>ab 01.07.2015 einschließlich der Haftpflichtzulage nach der Nr. 0992</i>	342,17 € <i>ab 01.07.2015</i> 362,17 €	615,91 € <i>ab 01.07.2015</i> 651,91 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt</i>		
	<b>Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung</b>		
1000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung <i>ab 01.07.2015 einschließlich der Haftpflichtzulage nach der Nr. 1090</i>	275,22 € <i>ab 01.07.2015</i> 285,22 €	495,40 € <i>ab 01.07.2015</i> 513,40 €



Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	<b>Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen (gemäß § 5 Abs. 1)</b>		
1010	Analog Nr. 1000 <i>ab 01.07.2015 einschließlich der Haftpflichtzulage nach der Nr. 1090</i>	328,67 € <i>ab 01.07.2015</i> 338,67 €	591,61 € <i>ab 01.07.2015</i> 609,61 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>		
	<b>Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung</b>		
1100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung <i>ab 01.07.2015 einschließlich der Haftpflichtzulage nach der Nr. 1190</i>	559,00 € <i>ab 01.07.2015</i> 591,00 €	1006,20 € <i>ab 01.07.2015</i> 1063,80 €
	<b>Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen (gemäß § 5 Abs. 1)</b>		
1110	Analog Nr. 1100 <i>ab 01.07.2015 einschließlich der Haftpflichtzulage nach der Nr. 1190</i>	663,98 € <i>ab 01.07.2015</i> 695,98 €	1195,16 € <i>ab 01.07.2015</i> 1252,76 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>		
	<b>Hilfe bei einer Hausgeburt</b>		
1200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung <i>ab 01.07.2015 einschließlich der Haftpflichtzulage nach der Nr. 1290</i>	703,08 € <i>ab 01.07.2015</i> 803,08 €	1265,54 € <i>ab 01.07.2015</i> 1445,54 €
	<b>Hilfe bei einer Hausgeburt bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen (gemäß § 5 Abs. 1)</b>		
1210	Analog Nr. 1200 <i>ab 01.07.2015 einschließlich der Haftpflichtzulage nach der Nr. 1290</i>	826,39 € <i>ab 01.07.2015</i> 926,39 €	1487,50 € <i>ab 01.07.2015</i> 1667,50 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>		
	<b>Hilfe bei einer Fehlgeburt</b>		
1300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	179,76 €	323,57 €
1301	als Beleghebamme	179,76 €	323,57 €
1302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	179,76 €	323,57 €
	<b>Hilfe bei einer Fehlgeburt mit Zuschlag bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen (gemäß § 5 Abs. 1)</b>		
1310	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	215,71 €	388,28 €
1311	als Beleghebamme	215,71 €	388,28 €
1312	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	215,71 €	388,28 €
	<i>Maßgeblich für die Berücksichtigung des Zuschlags ist der Zeitpunkt der Fehlgeburt.</i>		
	<b>Versorgung einer geburtshilflichen Schnitt- oder Rissverletzung mit Ausnahme DR III oder IV</b>		
1400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	33,71 €	60,68 €
1401	als Beleghebamme	33,71 €	60,68 €
1402	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	33,71 €	60,68 €

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	<b>Zulage für die Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind</b>		
1500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	78,65 €	141,57 €
1501	als Beleghebamme	78,65 €	141,57 €
1502	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	78,65 €	141,57 €
	<b>Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt</b>		
1600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung <i>ab 01.07.2015 einschließlich der Haftpflichtzulage nach der Nr. 1690</i>	208,14 € <i>ab 01.07.2015</i> 218,14 €	374,65 € <i>ab 01.07.2015</i> 392,65 €
1601	als Beleghebamme <i>ab 01.07.2015 einschließlich der Haftpflichtzulage nach der Nr. 1691</i>	208,14 € <i>ab 01.07.2015</i> 218,14 €	374,65 € <i>ab 01.07.2015</i> 392,65 €
1602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung <i>ab 01.07.2015 einschließlich der Haftpflichtzulage nach der Nr. 1692</i>	208,14 € <i>ab 01.07.2015</i> 218,14 €	374,65 € <i>ab 01.07.2015</i> 392,65 €
	<i>Die Gebühr nach Nr. 1600 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist oder begleitet oder dort als Beleggeburt beendet. Die Gebühr nach Nr. 1600 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet. Die Gebühren nach den Nrn. 1601 und 1602 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außerklinischen ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet. Die Gebühr für Leistungen nach den Nrn. 1601 oder 1602 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nrn. 0901 bis 1210 abrechnungsfähig.</i>		
	<b>Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen (gemäß § 5 Abs. 1)</b>		
1610	als ambulante hebammenhilfliche Leistung <i>ab 01.07.2015 einschließlich der Haftpflichtzulage nach der Nr. 1690</i>	246,97 € <i>ab 01.07.2015</i> 256,97 €	444,55 € <i>ab 01.07.2015</i> 462,55 €
1611	als Beleghebamme <i>ab 01.07.2015 einschließlich der Haftpflichtzulage nach der Nr. 1691</i>	246,97 € <i>ab 01.07.2015</i> 256,97 €	444,55 € <i>ab 01.07.2015</i> 462,55 €
1612	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung <i>ab 01.07.2015 einschließlich der Haftpflichtzulage nach der Nr. 1692</i>	246,97 € <i>ab 01.07.2015</i> 256,97 €	444,55 € <i>ab 01.07.2015</i> 462,55 €
	<i>Die Gebühr nach der Nr. 1610 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist oder begleitet oder dort als Beleggeburt beendet. Die Gebühr nach der Nr. 1610 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet. Die Gebühren nach den Nrn. 1611 und 1612 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außerklinischen ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet. Die Gebühr für Leistungen nach den Nrn. 1611 oder 1612 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nrn. 0901 bis 1210 abrechnungsfähig. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfeleistung.</i>		

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	<b>Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde</b>		
1700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung <i>ab 01.07.2015 einschließlich der Haftpflichtzulage nach der Nr. 1790</i>	29,14 € <i>ab 01.07.2015</i> 32,14 €	52,45 € <i>ab 01.07.2015</i> 57,85 €
1701	als Beleghebamme <i>ab 01.07.2015 einschließlich der Haftpflichtzulage nach der Nr. 1791</i>	29,14 € <i>ab 01.07.2015</i> 32,14 €	52,45 € <i>ab 01.07.2015</i> 57,85 €
1702	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung <i>ab 01.07.2015 einschließlich der Haftpflichtzulage nach der Nr. 1792</i>	29,14 € <i>ab 01.07.2015</i> 32,14 €	52,45 € <i>ab 01.07.2015</i> 57,85 €
	<i>Die Gebühr nach der Nr. 170x ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird. Die Gebühr nach den Nrn. 1701 oder 1702 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.</i>		
	<b>Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen (gemäß § 5 Abs. 1)</b>		
1710	als ambulante hebammenhilfliche Leistung <i>ab 01.07.2015 einschließlich der Haftpflichtzulage nach der Nr. 1790</i>	33,77 € <i>ab 01.07.2015</i> 36,77 €	60,79 € <i>ab 01.07.2015</i> 66,19 €
1711	als Beleghebamme <i>ab 01.07.2015 einschließlich der Haftpflichtzulage nach der Nr. 1791</i>	33,77 € <i>ab 01.07.2015</i> 36,77 €	60,79 € <i>ab 01.07.2015</i> 66,19 €
1712	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung <i>ab 01.07.2015 einschließlich der Haftpflichtzulage nach der Nr. 1792</i>	33,77 € <i>ab 01.07.2015</i> 36,77 €	60,79 € <i>ab 01.07.2015</i> 66,19 €
	<i>Die Gebühr nach der Nr. 171x ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird. Die Gebühr nach den Nrn. 1711 oder 1712 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei in der Übergangszeit liegendem Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i>		

### C. Leistungen während des Wochenbetts

#### Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Leistungen nach den Nrn. 1800 bis 230x dienen der Überwachung des Wochenbettverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung und/oder Versorgung von Mutter und Kind einschließlich aller damit verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach den Nrn. 240x und 250x. Leistungen, Zuschläge und Zulagen nach den Nrn. 1800 bis 2100; 230x, und 250x sind auch nach einer Fehlgeburt bzw. einer medizinisch induzierten Geburt oder Fehlgeburt berechnungsfähig. Die Leistungen stehen der Mutter auch dann zu, wenn sich das Kind in Adoptionspflege befindet.
- b) Innerhalb der ersten zehn Tage nach der Geburt sind maximal 20 Leistungen nach den Nrn. 1800, 1810, 200x 201x, 2100, 2110 und 230x insgesamt berechnungsfähig. Während des Aufenthalts in einer Klinik sind pro Tag zwei Wochenbettbetreuungen abrechenbar. Sind mehr als zwei Leistungen an einem Tag notwendig, ist hierfür eine ärztliche Anordnung erforderlich. Für die Betreuung außerhalb der Klinik gilt: Beginnend vom ersten Tag nach der Geburt verringert sich das Kontingent um zwei Leistungen je vollendetem Tag des stationären Aufenthaltes der Versicherten im Krankenhaus. Für die Überschreitung des verbleibenden Leistungskontingents ist eine ärztliche Anordnung erforderlich.
- c) In dem Zeitraum zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind insgesamt bis zu 16 Leistungen nach den Nrn. 1800, 1810, 200x, 201x, 2100, 2110 oder 230x berechnungsfähig. Mehr als 16 dieser Leistungen sind in diesem Zeitraum nur berechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.
- d) Eine weitere Leistung an demselben Tag zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt nach den Nrn. 1800 bis 2100 sowie 230x, ist berechnungsfähig bei Vorliegen insbesondere folgender Gründe: schwere Stillstörungen, verzögerte Rückbildung, Gedeihstörung des Säuglings, nach Sekundärnaht oder Dammriss III. Grades, Behinderung oder behandlungsbedürftige Krankheit der Mutter, bei Beratung und Anleitung der Mutter zur Versorgung und Ernährung des Säuglings im Anschluss an dessen stationäre Behandlung oder nach ärztlicher Anordnung. Der Grund ist in der Rechnung anzugeben. Mehr als zwei aufsuchende Wochenbettbetreuungen nach den Nrn. 1800 bis 2110 an demselben Tag sind nur berechnungsfähig, wenn sie ärztlich angeordnet wurden.
- e) Nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind Leistungen nach den Nrn. 1800, 1810, 200x, 201x, 2100, 2110 oder 2300x nur auf ärztliche Anordnung unter Angabe der Indikationen berechnungsfähig.

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	<b>Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt</b>		
1800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	31,35 €	56,43 €
	<b>Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt Stunde bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen (gemäß § 5 Abs. 1)</b>		
1810	Analog Nr. 1800	37,58 €	67,64 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.</i>		
	<b>Zulage zu der Gebühr nach Nr. 1800 für die erste aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt</b>		
1900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,42 €	11,56 €

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	<b>Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus oder in einer außerklini- schen Einrichtung unter ärztlicher Leitung</b>		
2001	als Beleghebamme	15,29 €	27,52 €
2002	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	15,29 €	27,52 €
	<b>Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus oder in einer außerklini- schen Einrichtung unter ärztlicher Leitung bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen (gemäß § 5 Abs. 1)</b>		
2011	Analog Nr. 2001	18,33 €	32,99 €
2012	Analog Nr. 2002	18,33 €	32,99 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung der Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.</i>		
	<b>Wochenbettbetreuung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt</b>		
2100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	25,50 €	45,90 €
	<b>Wochenbettbetreuung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- und Fei- ertagen (gemäß § 5 Abs. 1)</b>		
2110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	30,58 €	55,04 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.</i>		
	<b>Zulage für eine Wochenbettbetreuung nach der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach den Nummern 1800 bis 2110, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind</b>		
2200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	10,45 €	18,81 €
2201	als Beleghebamme	10,45 €	18,81 €
2202	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	10,45 €	18,81 €
	<b>Beratung der Wöchnerin mittels Kommunikationsmedium</b>		
2300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,73 €	10,31 €
2301	als Beleghebamme	5,73 €	10,31 €
2302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	5,73 €	10,31 €
	<b>Erstuntersuchung des Kindes (U1) einschließlich Eintragung der Befunde in das Kinder-Untersuchungsheft nach den Richtlinien des Bundesaus- schusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder- Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung</b>		
2400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	8,59 €	15,46 €
2401	als Beleghebamme	8,59 €	15,46 €
2402	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	8,59 €	15,46 €
	<i>Die Leistung nach der Nr. 240x ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Kinder-Untersu- chungsheft dokumentiert ist.</i>		

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	<b>Entnahme von Körpermaterial</b> zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) oder im Rahmen der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation nach den vorgenannten Richtlinien und Befundübermittlung.		
2500	<b>als ambulante Hebammenhilfliche Leistung</b>	6,42 €	11,56 €
2501	<b>als Beleghebamme</b>	6,42 €	11,56 €
2502	<b>als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung</b>	6,42 €	11,56 €
	<i>Die Leistung nach der Nr. 250x ist auch berechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial wegen Auffälligkeiten in der Neugeborenenperiode notwendig ist (z.B. Bilirubin-, Blutzucker-, pH-Kontrolle, Entzündungsparameter) sowie auf ärztliche Anordnung. Die Leistung nach der Nr. 250x ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Mutterpass oder im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert sind.</i>		

## D. Sonstige Leistungen

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	<b>Überwachung, je angefangene halbe Stunde</b>		
2600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	16,85 €	30,33 €
2601	als Beleghebamme	16,85 €	30,33 €
2602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	16,85 €	30,33 €
	<i>Die Gebühr nach der Nr. 260x ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung berechnungsfähig. Die Leistung nach der Nr. 260x beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der Geburtsgebühr abgegolten ist.</i>		
	<b>Überwachung, je angefangene halbe Stunde bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen (gemäß § 5 Abs. 1)</b>		
2610	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	20,22 €	36,40 €
2611	als Beleghebamme	20,22 €	36,40 €
2612	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	20,22 €	36,40 €
	<i>Die Gebühr nach der Nr. 261x ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung berechnungsfähig. Die Leistung nach der Nr. 261x beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der Geburtsgebühr abgegolten ist. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i>		
	<b>Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten)</b>		
2700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,47 €	11,65 €
	<i>Die Leistung nach der Nr. 2700 ist nur berechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird. Diese Leistung ist immer eine ambulante hebammenhilfliche Leistung im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen, Buchstabe a).</i>		
	<b>Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings</b>		
2800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	30,33 €	54,59 €
	<i>Die Gebühr nach der Nr. 2800 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende des Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig. Leistungen nach den Nrn. 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum berechnungsfähig.</i>		
	<b>Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen (gemäß § 5 Abs. 1)</b>		
2810	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	36,40 €	65,52 €
	<i>Die Gebühr nach der Nr. 2810 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende des Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig. Leistungen nach den Nrn. 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum berechnungsfähig. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.</i>		

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	<b>Zulage für die Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen bei Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach 2800 und 2810 für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind</b>		
2820	als ambulante Hebammenhilfliche Leistung	10,45 €	18,81 €
	<b>Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings mittels Kommunikationsmedium</b>		
2900	als ambulante Hebammenhilfliche Leistung	5,73 €	10,31 €
	<i>Die Gebühren nach der Nr. 2900 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig. Die Leistungen nach den Nrn. 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum berechnungsfähig.</i>		



## E. Auslagenersatz/Wegegeld

<b>WEGEGELD</b>			
Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	<b>Wegegeld</b> bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung <b>bei Tag</b>		
3000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	1,89 €	3,40 €
3001	als Beleghebamme	1,89 €	3,40 €
3002	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	1,89 €	3,40 €
	<b>anteiliges Wegegeld</b> bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung <b>bei Tag</b>		
3010	Analog Nr. 3000	1,89 €	3,40 €
3011	Analog Nr. 3001	1,89 €	3,40 €
3012	Analog Nr. 3002	1,89 €	3,40 €
	<b>Wegegeld</b> bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung <b>bei Nacht</b> nach § 5 Abs. 1 Satz 2		
3100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,67 €	4,81 €
3101	als Beleghebamme	2,67 €	4,81 €
3102	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	2,67 €	4,81 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.</i>		
	<b>anteiliges Wegegeld</b> bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung <b>bei Nacht</b> nach § 5 Abs. 1 Satz 2		
3110	Analog Nr. 3100	2,67 €	4,81 €
3111	Analog Nr. 3101	2,67 €	4,81 €
3112	Analog Nr. 3102	2,67 €	4,81 €
	<b>Wegegeld</b> bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung, je zurückgelegten Kilometer		
3200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,66 €	1,19 €
3201	als Beleghebamme	0,66 €	1,19 €
3202	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,66 €	1,19 €
	<b>anteiliges Wegegeld</b> bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung, je zurückgelegten Kilometer		
3210	Analog Nr. 3200	0,66 €	1,19 €
3211	Analog Nr. 3201	0,66 €	1,19 €
3212	Analog Nr. 3202	0,66 €	1,19 €

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	<b>Wegegeld</b> bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung <b>bei Nacht</b> nach § 5 Abs. 1 Satz 2		
3300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,91 €	1,64 €
3301	als Beleghebamme	0,91 €	1,64 €
3302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,91 €	1,64 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.</i>		
	<b>anteiliges Wegegeld</b> bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung <b>bei Nacht</b> nach § 5 Abs. 1 Satz 2, je zurückgelegten Kilometer		
3310	Analog Nr. 3300	0,91 €	1,64 €
3311	Analog Nr. 3301	0,91 €	1,64 €
3312	Analog Nr. 3302	0,91 €	1,64 €
	<b>Pauschale für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel</b>		
3350	Analog Nr. 3310	2,36 €	4,25 €
3351	Analog Nr. 3311	2,36 €	4,25 €
3352	Analog Nr. 3312	2,36 €	4,25 €
	<i>Zur Erstattung der tatsächlichen entstandenen Kosten sind die entsprechenden Belege in Kopie einzureichen.</i>		

MATERIAL		
Nr.	Leistung	1,0fache
	<b>Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung</b>	
3400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,83 €
	<i>Die Pauschale nach der Nr. 3400 kann nicht neben der Nr. 3500 abgerechnet werden.</i>	
	<b>Materialpauschale bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen</b>	
3500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,08 €
	<i>Die Pauschale nach der Nr. 3500 kann nicht neben der Nr. 3400 abgerechnet werden.</i>	
	<b>Materialpauschale Geburtshilfe</b>	
3600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	52,36 €
	<i>Die Pauschale nach der Nr. 3600 kann nur im Zusammenhang mit einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt abgerechnet werden. Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen. Bei Leistungen, die im Krankenhaus erbracht werden, sind Materialien und Arzneimittel in der DRG enthalten, die das Krankenhaus gegenüber der Krankenkasse geltend macht. Eine Abrechnung durch die Beleghebamme gegenüber der Krankenkasse ist nicht möglich.</i>	
	<b>Materialpauschale, zusätzlich zu Nr. 3600, bei Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzungen</b>	
3700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	39,00 €
	<i>Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen.</i>	

Nr.	Leistung	1,0fache
	<b>Materialpauschale aufsuchende Wochenbettbetreuung</b>	
3800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	25,76 €
	<b>Materialpauschale Neugeborenen-Screening</b>	
3810	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,97 €
	<b>Materialpauschale bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung später als vier Tage nach der Geburt</b>	
3900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	15,96 €
	<b>Materialpauschale Fäden ziehen Damrnaht</b>	
3910	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,09 €
	<i>Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen. Die Pauschale ist maximal einmal pro Versicherte neben den Wochenbettpauschalen 3800 oder 3900 abrechnungsfähig. Die Pauschale nach der Positionsnummer 3910 kann nicht neben der Positionsnummer 3920 abgerechnet werden. Ausnahme Mehrlingsgeburten.</i>	
	<b>Materialpauschale Fäden/Klammern entfernen Sectionnaht</b>	
3920	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,54 €
	<i>Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen. Die Pauschale ist maximal einmal pro Versicherte neben den Wochenbettpauschalen 3800 oder 3900 abrechnungsfähig. Die Pauschale nach der Positionsnummer 3920 kann nicht neben der Positionsnummer 3910 abgerechnet werden. Ausnahme Mehrlingsgeburten.</i>	
	<b>Perinatalerhebung bei einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten</b>	
4000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	8,43 €
	<i>Mit der Gebühr sind auch die Kosten für die Auswertung des Formblatts abgegolten.</i>	